

Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: 210.100 | 350.500 | 500.000 | **613.000**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 79 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)" BR [613.000](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei erfüllt folgende Aufgaben:

- b) **(geändert)** Sie übt die Funktion der gerichtlichen Polizei aus und trifft Massnahmen zur ~~Verhinderung~~**Erkennung** und ~~Bekämpfung~~**Verhinderung** von Straftaten;

Art. 10 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

² ~~Sie~~ **Die Kantonspolizei** kann Personen ~~unter Hinweis auf den Gegenstand für~~ **zu** Befragungen vorladen. Der Gegenstand der Befragung ist ~~auf~~ **in** der Vorladung ~~anzugeben~~**bekanntzugeben**.

⁴ Die Vorführung kann ohne Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr in Verzug ist.

Art. 12a (neu)

Ausgrenzung

¹ Die Kantonspolizei kann gegenüber einer Person eine Ausgrenzung anordnen, wenn:

- a) sie eine oder mehrere Personen im öffentlichen Raum erheblich belästigt, indem sie beispielsweise unter Einfluss von Alkohol oder von anderen Mitteln mit berauscher Wirkung Sitte und Anstand in grober Weise verletzt oder unnötig Lärm verursacht;
- b) sie eine oder mehrere Personen im öffentlichen Raum gefährdet oder unrechtmässigerweise an der bestimmungsgemässen Nutzung hindert;
- c) sie Einsatzkräfte, wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungskräfte, stört oder gefährdet;
- d) sie verbotene Substanzen, insbesondere Betäubungsmittel, in Verkehr bringt;
- e) sie sich selber erheblich und unmittelbar gefährdet;
- f) sie in anderer Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich stört oder unmittelbar gefährdet.

² Mit einer Ausgrenzung kann die Kantonspolizei:

- a) Personen anweisen, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen;
- b) das Betreten von Objekten, Grundstücken oder Gebieten untersagen;
- c) den Aufenthalt in Objekten, Grundstücken oder Gebieten untersagen.

³ Ausgrenzungen können nur angeordnet werden, wenn weder eine Wegweisung noch eine Fernhaltung oder eine besondere Massnahme gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen angeordnet werden kann.

⁴ Ausgrenzungen dürfen nur solange dauern, wie sie zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich sind, längstens aber 14 Tage.

⁵ Die Kantonspolizei ordnet Ausgrenzungen schriftlich an, wenn sie länger als 24 Stunden dauern.

Art. 15 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn:

- d) **(geändert)** dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer ~~durch die zuständige Behörde angeordneten~~ Wegweisung, ~~Ausweisung~~ **einer Ausgrenzung, einer besonderen Massnahme gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen, einer Vor- oder Zuführung sowie einer Ausweisung, einer Auslieferung oder einer Landesverweisung** erforderlich ist.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Häusliche Besondere Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen

1. Eingreifen Ausweisung, Orts-, Annäherungs- und Kontaktverbot (Überschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ZGB für längstens 14 Tage verfügen. Die Verfügung ist mit gegenüber einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und Person eine besondere Massnahme gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen anordnen, wenn:

- a) (geändert) der ausgewiesenen sie Leib, Leben, die sexuelle Integrität oder die Freiheit einer anderen Person und dem Opfer spätestens nach dem Einschreiten schriftlich abzugeben; unmittelbar gefährdet;
- b) (geändert) der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Regionalgericht und, sofern Minderjährige betroffen sind oder Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sie eine Person in Betracht kommen, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert 24 Stunden ihrer Freiheit unmittelbar gefährdet, indem sie diese in einer Weise verfolgt, belästigt oder bedroht, die geeignet ist, ihre Lebensgestaltung zu übermitteln; beeinträchtigen.
- c) *Aufgehoben*

² Die Verfügung der Kantonspolizei kann während der Ausweisung mit Beschwerde bei der Einzelrichterin Mit einer Massnahme gegen Gewalt, Drohungen oder dem Einzelrichter am Regionalgericht schriftlich angefochten werden. In der Beschwerde ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Änderungen beantragt werden. Nachstellungen kann die Kantonspolizei:

- a) (neu) die gefährdende Person aus der Wohnung oder dem Haus ausweisen (Ausweisung);
- b) (neu) der gefährdenden Person verbieten, sich an einem bestimmten Ort, namentlich der unmittelbaren Umgebung von bezeichneten Wohnungen, bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten (Ortsverbot);
- c) (neu) der gefährdenden Person verbieten, sich einer anderen Person anzunähern (Annäherungsverbot);
- d) (neu) der gefährdenden Person verbieten, mit einer anderen Person direkt oder indirekt in Kontakt zu treten (Kontaktverbot).

³ *Aufgehoben*

Art. 16a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

2. Meldung Dauer der Massnahmen (Überschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei meldet nach einem Einsatz wegen häuslicher Massnahmen gegen Gewalt den Namen, die Adresse und die Telefonnummer, Drohungen oder Nachstellungen dürfen nur solange dauern, wie sie zum Schutz der Gewalt ausübenden gefährdeten Person der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen erforderlich sind, längstens aber 14 Tage.

² Beantragt die gefährdete Person während der Massnahmendauer die Anordnung einer gleichgerichteten zivilrechtlichen Schutzmassnahme, verlängern sich die Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen automatisch bis zum vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, längstens aber um 20 Tage. Die Regionalgerichte informieren die Beteiligten und die Kantonspolizei über die gesetzliche Verlängerung der Massnahmendauer.

³ Dieselbe Massnahme kann erneut angeordnet werden, wenn neue Anhaltspunkte für eine unmittelbare Gefahrenlage gemäss Artikel 16 Absatz 1 vorliegen.

Art. 16b (neu)

3. Anordnung der Massnahmen

¹ Die Kantonspolizei ordnet Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen schriftlich an.

² Sie weist im Entscheid auf die Beratungsangebote für gewaltausübende Personen und für Opfer von Gewalt hin.

³ Die Kantonspolizei teilt den Entscheid mit:

- a) den Beteiligten;
- b) der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen;
- c) der Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden;
- d) den von der Regierung bezeichneten Behörden.

Art. 16c (neu)

4. Meldung an die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen

¹ Die Kantonspolizei meldet der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen (Beratungsstelle) den Namen, die Adresse und die Telefonnummer einer Person mit einer kurzen Sachverhaltsschilderung, wenn sie aufgrund eines Polizeieinsatzes ein Ermittlungsverfahren einleitet:

- a) weil die zu meldende Person durch die Ausübung häuslicher Gewalt eine Straftat gegen Leib, Leben, die sexuelle Integrität oder die Freiheit begangen hat;
- b) weil die zu meldende Person ein Verbrechen gegen Leib, Leben oder die Freiheit begangen hat.

² Nimmt eine Person das Angebot der Beratungsstelle in Anspruch, gibt die Kantonspolizei der Beratungsstelle weitere für die Beratung erforderliche Angaben bekannt.

Art. 28

Aufgehoben

Art. 29c (neu)

Bedrohungsmanagement

1. Begriffe

¹ Als potenziell gewaltbereite Person gilt, wer ein bedrohliches Verhalten zeigt. Bedrohlich verhält sich insbesondere:

- a) wer Gewalt gegen eine Person androht;
- b) wer eine Person verfolgt, belästigt oder bedroht;
- c) wer extreme Gewaltphantasien äussert;
- d) wer Gewalt gegen eine Person anwendet.

² Als gewaltbereite Person gilt, wer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine schwere Gewalttat begehen wird. Schwere Gewalttaten sind:

- a) Verbrechen oder schwere Vergehen, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person vorsätzlich schwer beeinträchtigt wird;
- b) Verbrechen oder Vergehen, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person beeinträchtigt wird, wenn dadurch terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten im Sinne des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst¹⁾ unterstützt werden.

³ Als gewaltbetroffene Person gilt das potenzielle Opfer einer gewaltbereiten Person.

Art. 29d (neu)

2. Datenbearbeitung

¹ Die Kantonspolizei darf Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, über potenziell gewaltbereite und gewaltbereite Personen bearbeiten, eigene Daten einsehen, Daten beschaffen sowie bekanntgeben und im Abrufverfahren abfragen sowie Persönlichkeitsprofile erstellen, soweit dies erforderlich ist, um eine schwere Gewalttat gemäss Artikel 29c Absatz 2 zu erkennen oder zu verhindern.

² Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, über andere Personen darf die Kantonspolizei bearbeiten, wenn die gewaltbereite Person mit diesen Personen in Kontakt steht oder gestanden ist und die Datenbearbeitung erforderlich ist, um eine schwere Gewalttat gemäss Artikel 29c Absatz 2 zu erkennen oder zu verhindern.

Art. 29e (neu)

3. Meldungen

a) Melderecht

¹ Mitglieder von Behörden, Mitarbeitende in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, Gesundheitsfachpersonen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Litera b des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden²⁾ und deren Hilfspersonen und Privatpersonen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, können der Kantonspolizei potenziell gewaltbereite Personen melden.

¹⁾ SR [121](#)

²⁾ BR [500.000](#)

² Die Meldung kann den Namen, die Adresse oder den Aufenthaltsort und die Telefonnummer der potenziell gewaltbereiten Person sowie alle sicherheitsrelevanten Umstände beinhalten.

³ Das Amtsgeheimnis und das Berufsgeheimnis stehen diesem Melderecht nicht entgegen.

Art. 29f (neu)

b) Umgang mit Meldungen

¹ Um das Gewaltpotenzial einer gemeldeten Person einzuschätzen, kann die Kantonspolizei:

- a) eigene Daten einsehen und im Abrufverfahren abfragen;
- b) sich mit der meldenden Person austauschen.

² Die Kantonspolizei kann die meldende Person über die Art der Erledigung ihrer Meldung informieren.

³ Sie leitet Meldungen an die zuständige Behörde weiter.

Art. 29g (neu)

4. Datenbeschaffung und Datenbekanntgabe

¹ Die Kantonspolizei kann bei Behörden des Bundes, der Kantone, der Gemeinden oder eines anderen Staates, Fachpersonen, privaten Organisationen und Privatpersonen Auskünfte über gewaltbereite Personen einholen und ihnen Daten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, über die gewaltbereite Person bekanntgeben, soweit dies erforderlich ist:

- a) um das Gewaltpotenzial einer gewaltbereiten Person einzuschätzen;
- b) die Massnahmen zur Gefahrenabwehr zu bestimmen;
- c) das Vorgehen zur Gefahrenabwehr umzusetzen und zu koordinieren.

² Die Kantonspolizei kann zu diesem Zweck Fallkonferenzen mit Behörden, Fachpersonen und privaten Organisationen durchführen. Die Teilnehmenden sind berechtigt, Daten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, auszutauschen.

³ Die Kantonspolizei kann Personen aus dem privaten Umfeld der gewaltbereiten und der gewaltbetroffenen Person befragen, wenn die Gefahrenlage aufgrund anderer Abklärungen nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand zuverlässig eingeschätzt werden kann. Befragungen im Umfeld der gewaltbetroffenen Person sind nur mit der Zustimmung der gewaltbetroffenen Person zulässig.

⁴ Beschafft die Kantonspolizei Daten nicht bei der gewaltbereiten Person, informiert sie die gewaltbereite Person über den Grund, die Art und die Dauer der Datenbearbeitung, sobald der mit der Datenbearbeitung verbundene Zweck dies zulässt. Die Mitteilung unterbleibt, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen erforderlich ist.

⁵ Das Amtsgeheimnis und das Berufsgeheimnis stehen diesen Formen der Datenbeschaffung und der Datenbekanntgabe nicht entgegen.

Art. 29h (neu)

5. Information und Beratung

¹ Die Kantonspolizei informiert die gewaltbetroffene Person über sicherheitsrelevante Umstände und berät sie bezüglich der zu treffenden Schutzmassnahmen, wenn dies erforderlich ist, um sie vor einer Gefahr für ihre physische, psychische oder sexuelle Integrität zu schützen.

² Die Kantonspolizei wahrt bei der Information und Beratung die Persönlichkeitsrechte der gewaltbereiten Person soweit möglich.

Art. 29i (neu)

6. Anzeigerecht

¹ Soweit die Kantonspolizei nicht als gerichtliche Polizei bei der Strafverfolgung mitwirkt, ist sie berechtigt, den Strafverfolgungsbehörden Straftaten zu melden, von denen sie im Rahmen des Bedrohungsmanagements Kenntnis erhalten hat, ohne dass die Anzeigerstattenden vom Amtsgeheimnis zu entbinden sind.

II.

1.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ (EGzZGB)" BR [210.100](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 15a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Für die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ist die Kantonspolizei zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Polizeigesetz **des Kantons Graubünden**²⁾, **soweit dieses die Ausweisung regelt.**

³ Der Vollzug der elektronischen Überwachung von zivilrechtlichen Ausweisungen, Orts-, Annäherungs- und Kontaktverboten richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung³⁾.

2.

Der Erlass "Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG)" BR [350.500](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

¹⁾ Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

²⁾ BR [613.000](#)

³⁾ BR [320.100](#)

Art. 48a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Beratungsstelle für Gewalt ausübende ~~gewaltausübende~~ Personen (**Überschrift geändert**)

¹ Das Amt führt eine Beratungsstelle für ~~Gewalt ausübende~~ **gewaltausübende** Personen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Beratungsstelle für ~~Gewalt ausübende~~ **gewaltausübende** Personen berechtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten.

² Nach Eingang einer Meldung gemäss ~~Artikel 16 Absatz 1 Litera e~~ **Artikel 16b Absatz 3 Litera b** oder ~~Artikel 16a~~ **Artikel 16c Absatz 1** des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden¹⁾ nimmt die Beratungsstelle für ~~Gewalt ausübende~~ **gewaltausübende** Personen umgehend Kontakt mit der ~~Gewalt ausübende~~ **gemeldete** Person auf und bietet ihr eine kostenlose Beratung an.

³ Wünscht die ~~Gewalt ausübende~~ **gemeldete** Person keine Beratung, vernichtet oder löscht die Beratungsstelle für ~~Gewalt ausübende~~ **gewaltausübende** Personen die von der Kantonspolizei erhaltenen Unterlagen oder Informationen sofort.

⁴ Die Beratungsstelle für ~~Gewalt ausübende~~ **gewaltausübende** Personen darf Tatsachen, von denen sie durch eine freiwillige Beratung Kenntnis erhalten hat, und Unterlagen aus einer freiwilligen Beratung Dritten nur bekanntgeben, wenn die beratene Person damit einverstanden ist.

3.

Der Erlass "Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz)" BR [500.000](#) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 2

² Sie sind von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit:

- d) (**geändert**) wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden als Auskunftsperson, als Zeuge oder als beschuldigte Person befragt werden-;
- e) (**neu**) wenn sie der Kantonspolizei potenziell gewaltbereite Personen gemäss Artikel 29e des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden²⁾ melden und Daten über gewaltbereite Personen gemäss Artikel 29g PolG austauschen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BR [613.000](#)

²⁾ BR [613.000](#)

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.